



## Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>08.10.2009</b>		Vorlage: <b>24/03/09</b>	
Vorberatung in:	PK ... <b>X</b>	SK ...	VK ...
TOP 2c:	Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen - Stellungnahme des Regionalrates gemäß § 25 Abs. 4 LPIG vor der Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplanes		
Berichtersteller/in:	Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	Regierungsbaudirektor Möller		

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die ergänzenden Informationen zum Regionalen Flächennutzungsplan zur Kenntnis und schließt sich der Auffassung der Bezirksregierung an.

### Begründung im PDF-Format

Anlagen:

- Anlagen



## Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>08.10.2009</b>		Vorlage: <b>24/03/09</b>	
Vorberatung in:	PK ... <b>X</b>	SK ...	VK ...
TOP 2c:	Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen - Stellungnahme des Regionalrates gemäß § 25 Abs. 4 LPIG vor der Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplanes		
Berichterstatter/in:	Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	Regierungsbaudirektor Möller		

### Beschluss

Der Beschlussvorschlag wird bei zwei Enthaltungen angenommen.

### Anlagen:

- [Anlagen](#)

Der Regionalrat ist in der Sitzung am 18. Juni 2009 über den Verfahrensstand des Regionalen Flächennutzungsplanes informiert worden (vergl. Sitzungsvorlage 16/02/09).

Nach erfolgter Diskussion wurde vom Regionalrat vor einer Stellungnahme gemäß § 25 Abs. 4 LPIG zunächst um weitere Informationen gebeten

1. zur Erforderlichkeit und zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung durch den Regionalrat,
2. zu den Stellungnahmen der anderen beteiligten Regionalräte Münster und Düsseldorf und
3. über die einzelnen Änderungen, die sich aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren ergeben haben.

#### **Zu 1.:**

Wenngleich der Regionalrat schon früher zum Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes Stellung genommen hatte (zuletzt am 11. Dezember 2008 im Rahmen der Beteiligung der öffentlichen Stellen, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange), sollte diese Stellungnahme aus Gründen der Rechtssicherheit auf der Grundlage des aktuellen Planes bestätigt werden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 2 LPIG ist dem Regionalrat vor der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der aktuelle Planentwurf wurde am 22. April 2009 an die betroffenen Bezirksregierungen mit den gesamten Beteiligungsunterlagen versandt, nachdem zuvor der Verfahrensbegleitende Ausschuss den betroffenen Räten eine zustimmende Beschlussfassung empfohlen hatte. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens erfolgte in Abstimmung mit den Ministerien (MWME, MBV) diese Beteiligung bereits vor der Beschlussfassung durch die v. g. Räte. Zwischenzeitlich haben die beteiligten Räte durch gleichlautende Beschlüsse übereinstimmend über die vorgebrachten Anregungen entschieden und den Regionalen Flächennutzungsplan einschließlich Textteil/Begründung und Umweltbericht beschlossen (**s. Anlage 1**). Der Plan liegt seit Mitte August dem MWME als Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vor.

#### **Zu 2.:**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 04. Juni 2009 die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04. Mai 2009 (**s. Anlage 2**) beschlossen.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2009 (**s. Anlage 3**) hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster dem Regionalen Flächennutzungsplan zugestimmt.

### **Zu 3.:**

Auf der Basis der Ergebnisse aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren wurden der RFNP bzw. dessen Textteile lediglich redaktionell überarbeitet (s. Vorlage Nr. 30 für den Verfahrensbegleitenden Ausschuss zum RFNP vom 10. März 2009). Ein weiteres Beteiligungsverfahren oder eine erneute Offenlage war daher nicht erforderlich.

Sämtliche Unterlagen sind auf der Internetseite der Städteregion Ruhr einzusehen ([www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/rfnp-downloads.html](http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/rfnp-downloads.html)).

Eine Synopse der redaktionellen Änderungen, die nach der öffentlichen Auslegung vorgenommen wurden, existiert nicht.

Mit Schreiben von 20. Juli 2009 wurde die Bezirksregierung Arnsberg durch einen Auszug aus dem Beschluss der Räte der Planungsgemeinschaft Regionaler Flächennutzungsplan über die Entscheidungen zu den von der Bezirksregierung Arnsberg im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen informiert.

Danach wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - Unzureichende Steuerungswirkung

Die Bedenken wegen der unzureichenden städtebaulichen Steuerungswirkung insbesondere unterhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha werden lediglich zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB werde durch den RFNP gewahrt, die Kommunen hätten die Kriterien zur Anwendung des Entwicklungsgebotes „in internen Arbeitshilfen implementiert.“

#### - Einzelhandel

Die grundsätzliche Kritik wegen der Nichtdarstellung zentraler Versorgungsbereiche wird zurückgewiesen. Es wird hingewiesen auf die beabsichtigte abgestimmte Vorgehensweise bei der Steuerung des großflächigen Einzelhandels.

Zu der Anregung, die Darstellung einer Sonderbaufläche für das Möbelhaus Hardeck zu prüfen, wird entschieden, dass diese Darstellung nicht erforderlich sei, zumal der Masterplan Einzelhandel der Stadt Bochum den vorliegenden Standort nicht als einen entsprechenden Sonderstandort einstufe.

#### - Inanspruchnahme von Freiraum

- Den Bedenken der Bezirksregierung gegen die Inanspruchnahme eines im Regionalplan als BSLE dargestellten Freiraumbereiches im Stadtgebiet Bochum wegen seiner Bedeutung für Naherholung und Kleinklima wird nicht gefolgt. Die

Inanspruchnahme dieser Fläche sei letztlich auf der Grundlage eines inhaltlichen Konzeptes gerechtfertigt. Die Umweltbelange seien im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren aufzunehmen.

- Der Anregung der Bezirksregierung auf Verzicht des geplanten und im RFNP bereits dargestellten Rastplatzes an der A 40 wird angesichts des Planungsstandes nicht gefolgt.
- Nach Auffassung der Bezirksregierung wird durch die Erweiterung (Gewerbepark Springorum in Bochum und beidseitige Bebauung der Springorumallee) der östlich angrenzende Waldbestand (Altholz) vollkommen isoliert und seine Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz und die Naherholung beeinträchtigt. Der Anregung der Bezirksregierung, auf die Erweiterung der Sonderbaufläche zu verzichten, wird nicht gefolgt. Hingewiesen wird auf die nur geringfügige Erweiterung von ca. 2 ha, zudem würden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Belange des Biotop- und Artenschutzes, des Klimaschutzes sowie der Naherholung berücksichtigt.

Eine geänderte Stellungnahme des Regionalrates ist aus Sicht der Bezirksregierung nicht erforderlich. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Regionalrates vom 11. Dezember 2008 (Vorlage 25/04/08) verwiesen, der aufrechterhalten wird.

Im Rahmen der Genehmigung wird von der Landesplanungsbehörde u. a. zu prüfen sein, ob nach dem Beteiligungsverfahren nur redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden und ob über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken korrekt entschieden wurde.



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Amt für Stadtplanung  
und BauordnungGeschäftsstelle  
Regionaler Flächennutzungsplan

Ronald Graf

Raum 540a  
Telefon (0201) 88-61040  
Telefax (0201) 88-61111  
e-mail ronald.graf  
@amt61.essen.de

Mein Zeichen: 61 RFNP

20.07.2009



Stadt Essen · Stadtamt 61 RFNP · 45121 Essen

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung  
Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

**Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft der Städte  
Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhau-  
sen: Feststellungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss**

**Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung und Entscheidung über die im  
Rahmen der öffentlichen Auslegung (20.10. - 22.12.2008) des Regionalen  
Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen vorgebrachten Anregungen zum Regionalen Flächennutzungsplan  
sind den Räten der beteiligten sechs Kommunen zur Entscheidung vorgelegt wor-  
den. Die beteiligten Räte haben in ihren jeweiligen Sitzungen

- Oberhausen am 11.05.2009
- Gelsenkirchen am 14.05.2009
- Bochum am 28.05.2009
- Mülheim an der Ruhr am 18.06.2009
- Essen am 24.06.2009
- Herne am 30.06.2009

durch gleich lautende Beschlüsse übereinstimmend beschlossen, nach Abwägung aller öffentli-  
chen und privaten Belange und aller Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und unterein-  
ander, hinsichtlich der von Ihnen vorgebrachten Anregungen den Beschlussempfehlungen der  
Verwaltung zu folgen, wie sie in der zu diesem Beschluss gehörenden Anlage dargelegt sind.

In gleicher Sitzung haben die Räte den zu v. g. Beschluss gehörenden Regionalen Flächen-  
nutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Ober-  
hausen einschließlich Textteil/Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Regionale Flächennutzungsplan wird jetzt dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und  
Energie als oberster Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung der Ge-  
nehmigung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Regionale Flä-  
chennutzungsplan wirksam.

Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt und wird nicht unterschrieben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage  
Ronald Graf

Amt für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Essen  
Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan  
Für die Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Anlage: Auszug aus dem Beschluss der Räte der Planungsgemeinschaft Regionaler  
Flächennutzungsplan

STADT  
ESSEN

Stadt Bochum

ESSEN

Gelsenkirchen

stadtherne

Mülheim  
an der Ruhr  
Stadt am FlussLindenallee 10, (Deutschlandhaus)  
45127 Essen



	<p>gemeinschaft insgesamt 19 Bürgerversammlungen durchgeführt, ca. 6.000 Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern gingen ein. Die frühzeitige Beteiligung – Beteiligungsfrist, Termine und Orte der Ausstellung des Vorentwurfs, Termine und Orte der Bürgerversammlungen – wurden ortsüblich in der Presse wie auch im Internet bekannt gemacht. Darüber hinaus wurde mit einem Informationsfaltblatt für die Beteiligung am RFNP-Prozess geworben. Die zweite Beteiligungsrunde mit einer Dauer von 2 Monaten wurde ebenfalls ortsüblich in der Presse sowie auf den Internetseiten der Städte sowie der Städteregion Ruhr 2030 bekannt gemacht.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
--	---

<p>Beteiligter: ID: 5 - Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Münster Kategorie: Sonstiges</p>	<p>Eingang: 17.11.2008</p>	<p>Anregung: T961 Räuml. Zuordnung: Alle</p>
<p>Anregungen Die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ berührt. Es bestehen somit keine Bedenken.</p>	<p>Stellungnahmen <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	

<p>Beteiligter: ID: 12 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde (Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung) Kategorie: Sonstiges</p>	<p>Eingang: 22.12.2008</p>	<p>Anregung: T1383 Räuml. Zuordnung: Alle</p>
<p>Anregungen Zu dem fortgeschriebenen Entwurf wird aus Sicht der Dezernate 32 und 35 wie folgt Stellung genommen:  In dem v. g. Erörterungstermin wurde in zahlreichen Fällen festgestellt, dass den vorgetragenen Anregungen insgesamt oder teilweise gefolgt wird. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben: - Überprüfung und Ergänzung der verbindlichen Zielvorgaben. Es ist zu begrüßen, dass eine Neugewichtung des Verhältnisses zwischen Zielen und Grund-</p>	<p>Stellungnahmen <b>Die Hinweise zur Weiterentwicklung des RFNP-Vorentwurfs zum Entwurf werden zur Kenntnis genommen.</b>  Der gesetzlich festgelegte Maßstab des RFNP und die aus diesem Grund zwischen den Städten der Planungsgemeinschaft vereinbarte Darstellungsschwelle von 5 ha führen zwangsläufig dazu, dass der Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung weiter zu fassen sein wird. Dies entspricht jedoch insgesamt der Entwicklung im Bauplanungsrecht (vgl. § 13a BauGB). Die</p>	

sätzen vorgenommen wurde,  
 - Verdeutlichung des Freiraumsystems (insbesondere des Systems der Regionalen Grünzüge) durch eine Themenkarte im Umweltbericht,  
 - Ergänzung des Potentialflächenansatzes zur Bestimmung der Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe durch ein geeignetes Monitoringsystem,  
 - Textliche Ergänzung im Hinblick auf ein anzustrebendes regionales Wirtschaftsfächenkonzept einschl. des Themenfeldes ‚Wissen und Innovation‘ und  
 - Anpassung des Kapitels ‚Einzelhandel‘ an die neuen landesplanerischen Vorgaben des § 24a LEPro.

Nachfolgend wird deshalb schwerpunktmäßig auf die Aspekte, bei denen kein oder nur teilweise Einvernehmen festgestellt wurde und auf Darstellungen, die neu in den Planentwurf aufgenommen wurden, eingegangen.

Entwicklungs- und Steuerungsfunktion

Nach wie vor bestehen Bedenken wegen der unzureichenden städtebaulichen Steuerungswirkung. Hierzu wird auf meine Ausführungen in der Stellungnahme vom 28.01.2008 verwiesen. Eine zielgerichtete Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem RFNP unterhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha kann derzeit nicht gesichert werden. Es ist fraglich, ob eine einheitliche Anwendung des § 8 Abs. 2 BauGB durch eine im Text (Kapitel 1.3, Seite 14) beschriebene ‚Arbeitshilfe‘, die parallel zum RFNP erarbeitet werden soll, sichergestellt werden kann.

Grundzüge der Planung werden abstrakter, gleichzeitig aber auch deutlicher. Grundsätzliche Änderungen der beabsichtigten Entwicklung erfordern künftig einen regionalen Konsens der beteiligten Städte.  
 Die Einhaltung des Entwicklungsgebots nach § 8 (2) BauGB wird durch den RFNP gewahrt. Die Kommunen haben die Kriterien zur Anwendung des Entwicklungsgebotes in internen Arbeitshilfen implementiert. Eine einheitliche Anwendungspraxis wird durch eine kontinuierliche Abstimmung der (verbindlichen) Bauleitplanung, die durch eine Verwaltungsvereinbarung sichergestellt werden soll, gewährleistet.  
 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der RFNP auch bei Flächen unterhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha keineswegs jede Entwicklung ermöglicht. Insbesondere bei Freiraumdarstellungen sind die räumlichen Abgrenzungen und die Grundzüge der Planung scharf zu interpretieren. In der Begründung erfolgt diesbezüglich eine Klarstellung. Dies resultiert vor allem aus der plansystematisch notwendigen Verknüpfung der bauleitplanerischen Darstellungen und der (zeichnerischen wie textlichen) raumordnerischen Ziele des Plans. So genießen die Freiräume u.a. mit Ziel 4 (Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten) einen besonderen Schutz.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:  
 ID: 12 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde  
 (Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung)

Kategorie:  
 Sonstiges

Eingang:  
 22.12.2008

Anregung:  
 T1384

Räuml. Zuordnung:  
 Alle

Anregungen

Stellungnahmen

Weitere Stellungnahmen:

Aus Sicht der Dezernate 31, 52, 53 und 54 werden keine Anregungen vorgebracht. Auch die Belange der Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW) wurden im Planentwurf berücksichtigt.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Beteiligter:  
 ID: 11 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regio-

Eingang:  
 29.12.2008

Anregung:  
 T1390



S. 3

nalrates, Regionalplanung		Kategorie: Sonstiges	Räuml. Zuordnung: Alle
Anregungen		Stellungnahmen	
<b>Siehe Anregung T1383 (Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde).</b>		<b>Siehe Stellungnahme zu T1383 (Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde).</b>	

Beteiligter: ID: 11 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung		Eingang: 29.12.2008	Anregung: T1391
Kategorie: Sonstiges		Räuml. Zuordnung: Alle	
Anregungen		Stellungnahmen	
<b>Weitere Stellungnahmen:</b> Ich stelle fest, dass die Belange der Abteilung 6 (Bergbau und Energie in NRW) im Planentwurf berücksichtigt wurden.		<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	

Beteiligter: ID: 15 - Bezirksregierung Düsseldorf - - Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung		Eingang: 22.12.2008	Anregung: T1188
Kategorie: Sonstiges		Räuml. Zuordnung: Alle	
Anregungen		Stellungnahmen	
Mit Schreiben vom 20.08.2008 haben Sie die Geschäftsstelle des Regionalrates gebeten, zum Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) Ihrer o. g. Städte Stellung zu nehmen. Dies ist für den Regionalrat die zweite Möglichkeit, sich zum Entwurf des RFNP zu äußern. Die Stellungnahme aus dem vergangenen Jahr wurde in einem Erörterungstermin am 21.04.2008 mit Vertretern der Bezirksplanungsbehörde verhandelt. Der angestrebte Ausgleich der Meinungen ist nicht in allen Punkten erzielt worden.  Im vorangegangenen Schreiben hatte der Regionalrat erstens auf die in der Zusammenführung der bestehenden Regional- und Flächennutzungspläne entstehenden neuen Herausforderungen zur planerischen Umsetzung abgestellt. In einem zweiten Punkt wurde hervorgehoben, dass auffällig wenige Ziele im		<b>Die Hinweise zur Weiterentwicklung des RFNP-Vorentwurfs zum Entwurf werden zur Kenntnis genommen.</b>  Die Einhaltung des Entwicklungsgebots nach § 8 (2) BauGB wird durch den RFNP gewahrt. Die Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Entwicklungsgebot stellt hinsichtlich der Frage, wann die Grundkonzeption des Planes von abweichenden Konkretisierungen berührt ist – naturgemäß – auf Maßstäblichkeit und Aussagegenauigkeit kommunaler Flächennutzungspläne ab. Für den Regionalen Flächennutzungsplan mit seinem vorgegebenen Maßstab von 1:50.000 und der daraus resultierenden Darstellungsschwelle von i.d.R. 5 ha ist diese Praxis nur eingeschränkt anwendbar. Aus der erheblich geringeren Darstellungsgenauigkeit ergibt sich, dass die räumliche Grundkonzeption des Pla-	

	<p>lungsmöglichkeiten durch die raumordnungsrechtliche Festlegung als regional-bedeutsamer Kraftwerksstandort bzw. Standort des kombinierten Güterverkehrs hinreichend abgesichert sind.</p> <p><b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>
--	---

**Kategorie: öffentliche Einrichtungen/Gemeinbedarf**

<p>Beteiligter: ID: 12 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde (Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung)</p>	<p>Eingang: 22.12.2008</p>	<p>Anregung: <b>T1386</b></p>
<p>Kategorie: öffentliche Einrichtungen/Gemeinbedarf</p>	<p>(Bildung, Sport, Gesundheit, Kultur etc.) Bochum</p>	
<p>Anregungen</p>	<p>Stellungnahmen</p>	
<p><b>Hinweise zu Einzelpunkten:</b> Es wird begrüßt, dass die Erweiterungsabsichten des Möbelhauses Hardeck in der Stadt Bochum mit der Realnutzung berücksichtigt wurden, eine entsprechende Darstellung als Sonderbaufläche sollte geprüft werden.</p>	<p>Es besteht keine Verpflichtung zur Darstellung als Sondergebiet (§ 24 a Abs.5 Landesentwicklungsprogramm). Die Gemeinde wird lediglich ermächtigt, vorhandene Standorte entgegen der Regelung des §24 a Abs.1 LEPro als Sondergebiete auszuweisen. Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel werden im RFNP außerhalb zentraler Versorgungsbereiche weitestgehend, bezogen auf zentrenrelevante Betriebe ausschließlich nur dargestellt, sofern und soweit sie der Sicherung bestehender Standorte bzw. Einrichtungen dienen. Für die Stadt Bochum dient der Masterplan Einzelhandel als Grundlage für die Darstellung von Sonderstandorten. Dieser stuft den vorliegenden Standort nicht als solchen ein. Für den angesprochenen Standort besteht Planungsrecht. Durch dieses - und ohnehin durch die Vorgaben des §24 a LEPro bzw. durch die Ziele 9 bis 11 im RFNP - werden Verkaufsfläche und Sortimente begrenzt sowie die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen geschützt. Das Hauptsortiment dieses Anbieters (Möbel) ist nicht zentrenrelevant. Insofern besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>	

<p>Beteiligter: ID: 12 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde</p>	<p>Eingang: 22.12.2008</p>	<p>Anregung: <b>T1388</b></p>
---	--------------------------------	-----------------------------------



(Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung)	
Kategorie: öffentliche Einrichtungen/Gemeinbedarf (Bildung, Sport, Gesundheit, Kultur etc.)	Räuml. Zuordnung: Herne
Anregungen	Stellungnahmen
In der Stadt Herne wurde eine SO-Fläche für Möbel (Zurbrüggen) neu dargestellt und die SO-Flächen an der Bahnhofsstraße und Roonstraße (zur Einbeziehung der Vorhaben Saturn bzw. Lidl) erweitert. Hiergegen bestehen keine Bedenken.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

Beteiligter: ID: 12 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde (Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung)		Eingang: 22.12.2008	Anregung: T1389
Kategorie: öffentliche Einrichtungen/Gemeinbedarf (Bildung, Sport, Gesundheit, Kultur etc.)		Räuml. Zuordnung: Alle	
Anregungen	Stellungnahmen		
<b>Einzelhandel</b> Der grundsätzliche Verzicht auf die Darstellung zentraler Versorgungsbereiche unter Verweis auf die Kommunalen Einzelhandelskonzepte birgt die Gefahr von unterschiedlichen Vorgehensweisen, die doch durch das neue Instrument 'RFNP' eigentlich überwunden werden sollten. Im Hinblick auf die umfassende Überarbeitung des Kapitels Einzelhandel sollte überprüft werden, ob nicht einige Ziele und Grundsätze angesichts der konkreten Vorgaben des § 24a LEPro verzichtbar sind.	Die textlichen Ziele und Grundsätze des Kapitels Zentren und Einzelhandel leiten sich im Wesentlichen direkt aus den Vorgaben des § 24a LEPro ab. An ihnen soll dennoch insgesamt festgehalten werden, um das raumordnerische Regelwerk zur Steuerung der Zentren- und Einzelhandelsentwicklung im RFNP möglichst vollständig, kompakt, rechtssicher und nachvollziehbar wiederzugeben. Gemäß § 24a Abs. 2 LEPro legen die Gemeinden die zentralen Versorgungsbereiche räumlich und funktional fest. Dies geschieht im Regelfall durch gemeindliche Einzelhandelskonzepte. Eine Festlegung bzw. Darstellung der zentralen Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan ist zwar möglich (vgl. Abschnitt 4.2.3 des Einzelhandelserlasses NRW) aber keinesfalls zwingend. Daher verzichtet der RFNP auf die Darstellung zentraler Versorgungsbereiche und verweist stattdessen auf die gemeindlichen bzw. soweit existent auch regionalen Zentrenkonzepte. Die darin festgelegten Haupt- und Nebenzentren sind in Erläuterungskarte 4 verzeichnet. Eine abgestimmte Vorgehensweise in der Steuerung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels im Planungsraum wird durch die Bau- und Siedlungsflächenkonzeption des RFNP in Verbindung mit den im Kapitel Zentren und Einzelhandel festgelegten textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung dennoch abgesichert. Grundsatz 19 bringt dabei die Absicht der Planungsgemeinschaft zum Ausdruck, den regionalen Dialog zur Steuerung der		

	Zentren- und Einzelhandelsentwicklung weiterzuentwickeln. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>
--	--

S. 174

Beteiligter: ID: 11 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung	Eingang: 29.12.2008	Anregung: T1395
Kategorie: öffentliche Einrichtungen/Gemeinbedarf (Bildung, Sport, Gesundheit, Kultur etc.)	Räuml. Zuordnung: Bochum	
Anregungen	Stellungnahmen	
<b>Vgl. Anregung T1386 (BR Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde).</b>	<b>Vgl. Stellungnahme zu Anregung T1386.</b>	

S. 175

Beteiligter: ID: 11 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung	Eingang: 29.12.2008	Anregung: T1393
Kategorie: öffentliche Einrichtungen/Gemeinbedarf (Bildung, Sport, Gesundheit, Kultur etc.)	Räuml. Zuordnung: Alle	
Anregungen	Stellungnahmen	
<b>Vgl. Anregung T1389 (BR Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde).</b>	<b>Vgl. Stellungnahme zu Anregung T1389.</b>	

S. 174

Beteiligter: ID: 11 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung	Eingang: 29.12.2008	Anregung: T1394
Kategorie: öffentliche Einrichtungen/Gemeinbedarf (Bildung, Sport, Gesundheit, Kultur etc.)	Räuml. Zuordnung: Herne	
Anregungen	Stellungnahmen	
<b>Vgl. Stellungnahme T1388 (BR Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde).</b>	<b>Vgl. Stellungnahme zu Anregung T1388.</b>	

Beteiligter: ID: 18 - Bezirksregierung Münster - - Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung	Eingang: 18.12.2008	Anregung: T995
Kategorie: öffentliche Einrichtungen/Gemeinbedarf (Bildung, Sport, Gesundheit, Kultur etc.)	Räuml. Zuordnung: Alle	



Ruhr haben wir folgende Anregungen und Bedenken:

zu Anlage 2- Steckbrief Bochum:

**BO-02/BO-27:**

Kultur- und Sachgüter: "Objekte der Industriekultur: östlich an die Fläche angrenzend, jenseits des Castroper Hellwegs Hauptwerkstatt BOGESTRA -> bei konkretisierenden Planungen zu berücksichtigen." Diese Aussage sollte der BOGESTRA genauer erläutert werden.

**BO-28/BO-46:**

Es sollte aus unserer Sicht dargestellt werden, dass ein Varieté-Betrieb an dieser Stelle unterhalten werden kann, da sonst mit den Festlegungen der Standort des seit etwa 10 Jahren angesiedelten Varietés Et Cetera in Frage gestellt würde. Wir bitten hier um Ausnahmedeclaration.

Die Hauptwerkstatt ist ein Objekt der Route der Industriekultur und wurde als solches vom Regionalverband Ruhr (RVR) festgestellt. Aus diesem Grund wurde sie in den Steckbriefen BO-02 (Schmaler Hellweg) und BO-27 (Gewerbepark Gerthe-Süd) berücksichtigt, um ggf. Auswirkungen der Planung auf das Objekt darzulegen. Direkte Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aufgrund der Bedeutung des Gebäudes soll nach Aussage des Umweltberichtes bei Planungen hierauf Rücksicht genommen werden. Die Formulierung „konkrete Planung“ bezieht sich somit als allgemeiner Hinweis auf die benachbarten Bereiche des Schmalen Hellweges und des Gewerbeparks Gerthe-Süd und nicht auf die Hauptwerkstatt. Die Einstufung der Hauptwerkstatt als Objekt der Industriekultur ist nicht Gegenstand des RFNP.

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

zu BO-28/BO-46:

Der angesprochene Varieté-Betrieb liegt nicht unmittelbar innerhalb der Einzelfläche BO-46, sondern in Randlage. Der Steckbrief sagt zudem aus, dass eine Integration der Gebäude in Randlage möglich ist.

Die gewünschte Ausnahmedeclaration im RFNP ist schon aufgrund der Darstellungsschwelle von 5 ha nicht möglich und auch nicht notwendig. Die vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz und wird durch den RFNP nicht in Frage gestellt.

Die Steckbrieffläche BO-28 liegt von dem Betrieb mehr als 500 m entfernt, somit ist dieser hiervon nicht betroffen.

**Der Anregung kann auf Ebene des RFNP nicht gefolgt werden.**

Beteiligter:

ID: 12 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde (Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung)

Kategorie:  
Umweltprüfung

Eingang:  
22.12.2008

Anregung:  
T1385

Räuml. Zuordnung:  
Bochum

Anregungen

Stellungnahmen

**BO 31:**

Auch wenn der Bereich nicht als offizieller Grünzug zu bezeichnen ist, hat der Bereich doch eine wichtige lokale Bedeutung für die Naherholung und das Kleinklima (Schneise nach Langendreer). Die Darstellung im Regionalplan als

zu BO-31:

Die Fläche stellt heute weitgehend Ackerfläche dar. Die Umweltprüfung beschreibt erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter. Dies betrifft auch die Bereiche Naherholung und Kleinklima. Bei der Planung würde es sich um die

BSLE unterstützt diese Einschätzung.

**BO 52:**

Für den im RFNP dargestellten Rastplatz entlang der A 40 läuft ein entsprechendes Verfahren beim Landesbetrieb Straßen.NRW, in dem auch noch Alternativen gesucht und überprüft werden. Es wird angesichts des Planungsstandes angeregt, zurzeit noch auf eine Darstellung im RFNP zu verzichten.

**BO 66:**

Durch die Erweiterung der Sonderbaufläche kommt es zu einer vollkommenen Isolierung des östlich angrenzenden Waldbestandes (Altholz). Bei der Waldfläche handelt es sich um einen wichtigen innerstädtischen Biotopkomplex (Trittssteinbiotop), der eine sehr hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Klimaschutz und die Naherholung hat.

erstmalige bauliche Inanspruchnahme der Fläche handeln.

Die Fläche am Bochumer Stadtrand liegt unmittelbar gegenüber einer von der Stadt Dortmund dargestellten gewerblichen Baufläche. Dies legt die Entwicklung des Gebietes im Rahmen eines interkommunalen Projektes nahe. Ein Kontakt mit der Stadt Dortmund hinsichtlich dieser Entwicklung besteht bereits. Für beide Bereiche muss die Erschließung über den Werner Hellweg auf Bochumer Stadtgebiet erfolgen. Auch auf die Lagegunst der Nähe zur Autobahn 40 sei hingewiesen.

Westlich grenzen am Werner Hellweg Tennisplätze an, östlich die Wohnbebauung an der Wilhelmstraße. Eine Erschließung ist vom Werner Hellweg aus möglich.

Durch die Lage und landschaftliche Einbindung würde sich die Entwicklung eines sehr hochwertigen Standortes in Form einer so genannten Schlosstage in Bochum anbieten. Die Inanspruchnahme dieser Fläche und damit eine Beeinträchtigung der in der Umweltprüfung genannten Schutzgüter ist nur mit einem inhaltlichen Konzept, das die besonderen Qualitäten und die Restriktionen dieses Standortes aufgreift, gerechtfertigt. Diese Belange sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren aufzunehmen.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.**

zu BO-52:

Wie von der Bezirksregierung angemerkt, läuft derzeit ein entsprechendes Planverfahren zur Realisierung eines Rastplatzes an der A 40. Die Planungen für diesen Standort befinden sich nach Auskunft des Landesbetriebs Straßen NRW bereits im Vorentwurf. Entsprechend hat der Landesbetrieb im Rahmen der Beteiligung zum RFNP die Beibehaltung der Darstellung im RFNP angeregt. Aus Sicht der Städte Bochum und Dortmund sind Alternativen zum jetzigen Standort nicht vorhanden. Da der Planungsstand die Darstellung im RFNP rechtfertigt, wird diese beibehalten.

**Der Anregung wird nicht gefolgt.**

zu BO-66:

Die Fläche schließt unmittelbar südlich an den Innovationspark Springorum an, der im RFNP als Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzung dargestellt ist. Durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 601 gesichert, ist langfristig die Weiterführung der Springorumallee zur Prinz-Regent-Straße



	<p>vorgesehen. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wurde die Arrondierung der Sondergebietsfläche in Richtung Süden vorgenommen. Hierdurch kann eine beidseitige Bebauung der Springorumallee und eine maßvolle Weiterentwicklung des Innovationsparks ermöglicht werden.</p> <p>Eine Grünvernetzung wird, allerdings in verringerter Breite, in Verbindung mit der weiter südlich auf einer ehemaligen Bahntrasse gelegenen Wegeverbindung (Springorum-Bahn) weiterhin dargestellt.</p> <p>Die Flächengröße der zusätzlichen Potenzialfläche durch die Erweiterung beträgt brutto ca. 2 ha. Es handelt sich um eine kleinteilige Ergänzung des Innovationsparks Springorum, die standortgebunden ist. Es kommen keine Alternativen in Betracht, da es sich um eine kleinteilige Ergänzung handelt, die im ortsnahen Bedarf begründet ist. Es gibt im lokalen Zusammenhang keine Möglichkeit, neue Erweiterungsflächen zu schaffen, die außerhalb besonders empfindlicher Freiräume liegen.</p> <p>Die Belange des Biotop- und Artenschutzes, des Klimaschutzes sowie der Naherholung sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren differenziert zu berücksichtigen. Maßnahmen, die den Eingriff vermeiden bzw. verringern sind zu konkretisieren. Hierzu finden sich bereits Aussagen im Steckbrief unter dem Punkt „Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich“.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>
--	---

Beteiligter: ID: 11 - Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Geschäftsstelle des Regionalrates, Regionalplanung		Eingang: 29.12.2008	Anregung: T1392
Kategorie: Umweltprüfung		Räuml. Zuordnung: Bochum	
Anregungen		Stellungnahmen	
Siehe Anregungen T1385 (Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde).		Siehe Stellungnahme zu T1385 (Bezirksregierung Arnsberg - - Dezernat 32 - Bezirksplanungsbehörde).	

S.331

Beteiligter: ID: 16 - Bezirksregierung Düsseldorf - - Dezernat 32 - Durchsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung		Eingang: 22.12.2008	Anregung: T1404
Kategorie: Umweltprüfung		Räuml. Zuordnung: Essen	


**BEZIRKSREGIERUNG  
DÜSSELDORF**
**SITZUNGSVORLAGE**

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 33	RR 35
TOP			10	9
Datum			04.06.2009	18.06.2009

**Ansprechpartner/in:** Herr van Gemmeren, Herr Axt    **Telefon:** 0211/475 -2358 o. -2355

**Bearbeiter/in:** Herr van Gemmeren, Herr Axt

Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Düsseldorf zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

**Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:**

Der Regionalrat beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme.

*J. Büsow*  
(Jürgen Büsow)

Düsseldorf, den 6.05.2009



**Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:**

Mit Schreiben vom 22.04.2009 hat die Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan bei der Stadt Essen der Bezirksregierung Düsseldorf den Entwurf des Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) gemäß § 25 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) abschließend vorgelegt.

Gemäß § 25 Absatz 4 LPIG bedarf der Regionale Flächennutzungsplan der Genehmigung der Landesplanungsbehörde (MWME), die im Einvernehmen mit den anderen fachlich betroffenen obersten Landesbehörden entscheidet. Vor der Genehmigung ist den Regionalräten, auf die sich das Plangebiet bezieht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf Basis der Ergebnisse aus dem förmlichen Beteiligungsverfahren wurde der RFNP bzw. dessen Textteile lediglich redaktionell überarbeitet bzw. ergänzt. Den Anregungen des Regionalrates, die er im vergangenen Beteiligungsverfahren vorgetragen hat, wurde dabei nicht gefolgt. Deshalb weist der Regionalrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erneut auf seine Stellungnahme hin, die er im Beteiligungsverfahren vorgebracht hat. Daher ist die Stellungnahme des Regionalrates inhaltlich identisch mit der Beschlussvorlage des Regionalrates vom 11.12.2008.

Die aktuellen Unterlagen (Plan, Textteil, Umweltbericht) sind im Internet unter folgender Adresse einzusehen und können auf Wunsch auch bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

**Anlagen:**

1. Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft,  
Mittelstand und Energie  
Landesplanung NRW

40129 Düsseldorf

Datum: 04.05.2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

32.02.02.03.01

bei Antwort bitte angeben

Herr Axt

Zimmer: 355

Telefon:

0211 475-2355

Telefax:

0211 475-2996

dietmar.axt@

brd.nrw.de

Herr van Gemmeren

**Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Düsseldorf  
zum Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Städte  
Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und  
Oberhausen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Regionalrat der Bezirksregierung Düsseldorf um eine Stellungnahme zum Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der o.g. Städte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gebeten. Dies ist für den Regionalrat die dritte Möglichkeit, sich zum RFNP zu äußern.

In vorangegangenen Stellungnahmen hatte der Regionalrat auf die in der Zusammenführung der bestehenden Regional- und Flächennutzungspläne entstehenden neuen Herausforderungen zur planerischen Umsetzung abgestellt. Dieser Punkt bleibt auch nach dem Verfahren unbefriedigend. In der Vergangenheit wurde in der Planungsfachwelt vielfach diskutiert, inwiefern eine Zusammenführung der beiden Planungsebenen nicht nur sinnvoll, sondern auch planungstechnisch machbar ist. Die Planungsgemeinschaft hat versucht, die Zusammenführung des Regionalplanes und des FNP in einem Planwerk mit einer 5ha-Darstellungsschwelle zu erreichen. Die Entscheidung für diese Darstellungsschwelle ist vor dem Hintergrund der Integrierbarkeit in das bestehende Planungssystem nachvollziehbar. Problematisch ist aber Folgendes: Aus dem RFNP müssen Bebauungspläne entwickelt werden. Hier hatte der Regionalrat die Planungsgemeinschaft aufgefordert, die hierfür heranzuziehenden Maßstäbe im RFNP wesentlich stärker zu definieren. Grund ist die Erwartung, dass in der

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

ÜB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED





Datum: 04.05.2009

Seite 2 von 2

bisherigen Planversion der Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung so weit gefasst ist, dass durch Siedlungserweiterungen unterhalb der Darstellungsschwelle, die ohne eine regionale Abstimmung entstehen können, die planerischen Ziele des gesamten Planwerks ausgehöhlt werden könnten.

In der Begründung wird hierzu nur festgestellt, dass „eine Arbeitshilfe zur einheitlichen Anwendung des § 8 (2) BauGB bei der Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem RFNP (...) parallel zum RFNP erarbeitet“ wird (S. 14 Entwurf des RFNP). Arbeitshilfen helfen, regeln aber nicht. In der Erörterung dieses Problems wurde von der Planungsgemeinschaft dargelegt, dass verbindliche Ableitungsregeln durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Städten der Planungsgemeinschaft rechtlich bedenklich wären. Die Lösung, aus diesem Regelungswunsch regionalplanerische Ziele zu machen, blieb unbeachtet. Die Planungsgemeinschaft hingegen hat sich sehr stark an den bestehenden Zielen ausgerichtet und hat nicht die Aufgabe erfüllt, ein neues Zielwerk für den RFNP zu schaffen. Dies scheint jedoch notwendig, wenn Regionalplan und Flächennutzungsplan zusammengeführt werden sollen.

Deshalb stellt der Düsseldorfer Regionalrat fest, dass zwar die Ziele inhaltlich zwischen den bestehenden Regionalplänen und dem neuen RFNP vergleichbar sind, ihre Sicherung im Bauleitplanverfahren jedoch ungewiss ist. Der Regionalrat fordert die Genehmigungsbehörde auf, diesen Aspekt in ihrer Prüfung zu berücksichtigen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lueb'.

(Lueb)

**35. RR-Sitzung am 18.06.2009  
- Ergebnisse der Beratungen -**

<u>TOP</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Abstimmung im Ausschuss</u>	<u>Beschluss im Regionalrat</u>
9.	Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Düsseldorf zum Regionalen Flächennutzungsplanes (RFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens	<u>PA - Beschluss:</u> einstimmig bei einer Stimmenthaltung der CDU-Fraktion	<u>Beschluss:</u> mehrheitlich bei drei Gegenstimmen der CDU-Fraktion, drei Gegenstimmen der SPD-Fraktion, einer Gegenstimme der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, sowie einer Enthaltung der CDU-Fraktion





## Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411-81755 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

### Sitzungsvorlage 23/2009

**Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**  
Stellungnahme im Rahmen der Genehmigung

Berichterstatter: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller-Elverfeld

Bearbeiter: Regierungsbeschäftigter Michael Leißing  
Tel.: 0251-411-1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 6 der Sitzung der Strukturkommission am 15.06.2009
- TOP 7 der Sitzung des Regionalrates am 22.06.2009

#### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat stimmt dem der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorliegenden Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) zu.

#### für die Verkehrskommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

## **Sachdarstellung:**

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) als Instrument der Raumordnung wurde 1998 in das Raumordnungsgesetz des Bundes als Rahmenvorschrift für die Länder aufgenommen. Durch eine Änderung des Landesplanungsgesetzes (§§ 25 und 26) wurde den Kommunen des Ruhrgebietes bereits 2003 die Möglichkeit gegeben, einen RFNP aufzustellen.

Zur Erarbeitung eines RFNP haben die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Ende 2005 eine Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ gebildet. Es handelt sich um ein Projekt der „Städteregion Ruhr 2030“, der außerdem noch die Städte Duisburg, Dortmund, Hagen und Bottrop angehören.

Der RFNP ersetzt sowohl den Regionalplan als auch den Flächennutzungsplan auf dem Gebiet der beteiligten Kommunen. Der RFNP muss daher sowohl den Anforderungen des Landesplanungsgesetzes als auch des BauGB entsprechen. Entscheidungen zur Erarbeitung und Aufstellung des RFNP treffen einheitlich die Räte der beteiligten Kommunen. Die Regionalräte der betroffenen Regierungsbezirke (Arnsberg, Düsseldorf und Münster) werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zusätzlich ist den Regionalräten vor der Genehmigung des RFNP durch die Landesplanungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ haben Ende 2007 mit dem Vorentwurf des RFNP das Erarbeitungsverfahren eingeleitet. Der Regionalrat hat eine Stellungnahme zum Vorentwurf in seiner Sitzung am 03.03.2008 beschlossen (Sitzungsvorlage 7/2008).

Die Planungsgemeinschaft hat am 25.09.2008 mit einem veränderten Planentwurf das förmliche Beteiligungsverfahren nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes eingeleitet. Die in der Stellungnahme des Regionalrates zum Vorentwurf geäußert Anregungen und Bedenken wurden in diesem Entwurf weitestgehend berücksichtigt. Der Regionalrat hat ihm daher in seiner Sitzung am 15.12.2008 (Sitzungsvorlage 66/2008) zugestimmt.

Der verfahrensbegleitende Ausschuss der Planungsgemeinschaft hat am 21.04.2009 den RFNP den Räten der beteiligten Städte zur abschließenden Beschlussfassung empfohlen und der Landesplanungsbehörde aus verfahrenstechnischen Gründen sämtliche Verfahrensunterlagen für die sich anschließende Genehmigung vorgelegt. Im Rahmen dieser Genehmigung hat der Regionalrat erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Dieser Vorlage ist ein Kartenausschnitt des Bereiches Gelsenkirchen aus dem Gesamtplan (Anlage 1) beigefügt. Auf die Anlage der großformatigen Gesamtkarte sowie des vollständigen Textteils einschließlich Umweltbericht und weiterer Beteiligungsunterlagen wurde wegen des Umfangs verzichtet. Diese Unterlagen auf einer CD können über die Geschäftsstelle des Regionalrates angefordert werden (mail an: geschaeftsstelle@brms.nrw.de).

Der – vorbehaltlich der Zustimmung der Stadträte - zur Genehmigung vorgelegte RFNP wurde im Vergleich zum Entwurf nicht substantiell verändert, auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen sind lediglich redaktionelle Änderungen erfolgt.

**Es wird daher vorgeschlagen, der Genehmigung der Planung zuzustimmen.**



# Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr



Auszug aus dem Regionalen Flächennutzungsplan  
Geisenkirchen unmaßstäbliche Darstellung

## Darstellungen

## Anlage 1

### gemäß § 5 Abs.2 BauGB

- Wohnflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauten
- 1 Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
- 2 Sondergebiet, Messe
- 3 Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel
- 4 Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
- 5 Sondergebiet, Kranverkehr/Ökostadt
- 6 Sondergebiet, Messe
- 7 Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung
- 8 Sondergebiet, Verwaltung
- 9 Sondergebiet, Besondere Zwecke
- 10 Sonderbauflächen
- 11 Sondergebiet, Hafen
- 12 Gemeindeflächen
- 13 Gesundheit / Soziale
- 14 Bildung
- 15 Kultur
- 16 Verwaltung
- 17 Sicherheit und Ordnung
- 18 Gewerbliche Bauflächen
- 19 Gewerbliche Bauflächen
- 20 Gewerbliche Bauflächen
- 21 Flächen für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen
- 22 Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
- 23 Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
- 24 Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte
- 25 Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
- 26 S-Bahn Haltepunkte
- 27 Allgemeine Freizeum- und Agrarbereiche
- 28 Flächen für die Landwirtschaft
- 29 Wald
- 30 Wasserflächen \*
- 31 Ökosystemgebieten
- 32 Ver- und Entsorgung
- 33 Entsorgung
- 34 Abfallwirtschaft
- 35 Wasserversorgung
- 36 Abwasserbehandlung
- 37 Hochwasserschutzbedecken
- 38 Konzentrationsszonen für Wohnanlagen

### gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung (Ziele/Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- ASB für zentralörtliche Nutzung
- Funktionserhaltungen und Präzisionsanlagen
- Hochschulstandorte
- Kraftwerksbau
- ÖB für zentralörtliche Nutzung
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ÖB)
- Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
- Abfallbehandlungsanlagen
- ÖB für zentralörtliche Nutzungen
- Standorte des landwirtschaftlichen Güterverkehrs
- Strassen für den vorwiegend großräumigen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
- Strassen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr unter Angabe der Anschlussstellen
- Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte
- Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
- S-Bahn Haltepunkte
- Allgemeine Freizeum- und Agrarbereiche
- Allgemeine Freizeum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsplanerischen Erhaltung (BSLE)
- Regenwald Grünzüge
- Oberflächengebiet
- Ökosystemgebieten
- Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I - III)
- Ökosystemerhaltungsgebiete
- Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"

### Nachrichtliche Übernahmen

#### gemäß § 5 Abs.4 BauGB

- Flächen für den überörtlichen Verkehr
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für den Luftverkehr (Flughafen)

### Vermerke

#### gemäß § 5 Abs.4 BauGB

- Leitung unterirdisch (Trasse Ersatzerhaltung)

Kartengrundlage:  
Topographische Karte 1 : 50.000 (TK50)  
© GeoBasisverlag / Landesvermessungsamt NRW Bonn, 1702/2006

Rechtsgrundlagen:  
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2988) in der jeweils gültigen Fassung  
Landesplanungsgesetz (LPLG) (NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2008 (GV. NRW S. 433)  
in der jeweils gültigen Fassung  
Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10.06.2005 (GV. NRW S. 305)  
in der jeweils gültigen Fassung  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)  
in der jeweils gültigen Fassung  
Baurechtsverordnung (BaurechtsV) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der jeweils gültigen Fassung  
Planungsverordnung 1998 (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 68) in der jeweils gültigen Fassung



**Zusammenfassung der Ergebnisse der Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Münster am 22.06.2009 (Kurzprotokoll)**

---

**TOP 1      Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.03.2009**

Der Regionalrat genehmigte die Niederschrift einstimmig.

**TOP 9a:    6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“)**

Der Regionalrat beschloss, die Beratung des TOP 9a vorzuziehen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, das Verfahren mit einer Beteiligungsfrist von 3 Monaten durchzuführen und eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, wurde bei vier Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Regionalrat stimmte dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage 37/2009 mit folgender mit Tischvorlage 2 zur Sitzungsvorlage 37/2009 vorgelegten Änderung bei vier Gegenstimmen zu:

1. Die Beteiligungsfrist für die zu beteiligenden Behörden und Stellen wird auf zwei Monate und für die Öffentlichkeit auf 6 Wochen festgelegt (§ 14 Abs. 2 und 3 LPIG).
2. Um zu unterstreichen, dass es sich bei „newPark“ um ein „Großvorhaben“ im Sinne des LEP NRW handelt, soll das neu zu fassende Ziel 16.2. im Regionalplan, Teilabschnitt Emscher-Lippe, die Formulierung erhalten: „Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe) vorbehalten („newPark“) (siehe Anlage 1 – Textliche Ziele)

**TOP 2:      Regionalisierte Strukturpolitik  
I Clusterentwicklung  
II Münsterland  
III Emscher-Lippe**

Der Regionalrat nahm die Sitzungsvorlage 19/2009 zur Kenntnis.

**TOP 3: Information zum Konjunkturpaket II**

Der Regionalrat nahm die Sitzungsvorlage 20/2009 zur Kenntnis.

**TOP 4: Novellierung Raumordnungsgesetz**

Der Regionalrat nahm die Sitzungsvorlage 21/2009 zur Kenntnis.

**TOP 5: Novellierung Landesplanungsgesetz**

Der Regionalrat nahm das mit Tischvorlage vorgelegte Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetzentwurf zur Kenntnis und beschloss einstimmig, eine aus allen Fraktionen zu besetzende Kommission zu bilden und mit der Erarbeitung der Stellungnahme des Regionalrates zu beauftragen.

Mitglieder dieser Kommission sind für die CDU-Fraktion Herr Rauen, Herr Dr. Stocks und Herr Ballenthin, für die SPD-Fraktion Frau Puschadel und Herr Daldrup, für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herr Fehr und für die FDP-Fraktion Herr Streich. Eine Kommissionssitzung wurde für den **27.07.2009 um 9.00 Uhr** anberaumt.

**TOP 6: Präsentation der Ergebnisse des Fördermittelcontrollings bei der Bezirksregierung Münster**

Der Regionalrat nahm die Sitzungsvorlage 22/2009 zur Kenntnis und bedankte sich für die Powerpointpräsentation.

**TOP 7: Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen  
Stellungnahme im Rahmen der Genehmigung**

Der Regionalrat stimmte dem Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage 23/2009 bei zwei Stimmenthaltungen zu.

**TOP 8: Sachstandsbericht zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland**

Der Regionalrat nahm die Sitzungsvorlage 24/2009 zur Kenntnis.

**TOP 9: Regionalplanerische Steuerungsmöglichkeiten für die Ansiedlung von neuen Großmastanlagen im Münsterland**

Der Regionalrat nahm die Sitzungsvorlage 25/2009 zur Kenntnis.